

Geschäftsverzeichnisnr. 1190
Urteil Nr. 38/99 vom 30. März 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 69.200 vom 28. Oktober 1997 in Sachen J. De Reuck gegen die Universität Gent, dessen Ausfertigung am 13. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die Flämische Regierung ohne jede Einschränkung dazu ermächtigt, die Liste der gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten zu bestimmen, die als einen großen Teil der Zeit eines Mitglieds des akademischen Personals in Anspruch nehmend betrachtet werden und deshalb mit einem Vollzeitauftrag unvereinbar sind?

2. Verstößt Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen die durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung gewährleistete Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit der vorgenannte Artikel unterscheidet zwischen einem Mitglied des akademischen Personals, dessen sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten in einer von der Flämischen Regierung festgelegten Liste erwähnt sind, so daß sein Auftrag ohne Rücksicht auf dessen Umfang und somit auch dann, wenn es sich dabei nicht um mehr als zwei halbe Tage in der Woche handelt, von Amts wegen nunmehr als Teilzeitauftrag gilt, einerseits und einem Mitglied des akademischen Personals, dessen sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihren Umfang, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nicht in der vorgenannten Liste erwähnt sind, nicht mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen, so daß er seinen Auftrag weiterhin als Vollzeitauftrag ausüben kann? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. De Reuck, Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Gent, hat beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Verwaltungsrats dieser Universität eingereicht, durch den sein Auftrag als Professor wegen der Unvereinbarkeit eines Vollzeitauftrags mit der Ausübung einer eigenen Praxis vom 1. Oktober 1992 an neu festgelegt wurde auf 70 v.H. eines Vollzeitauftrags.

Der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan führt an, daß, insofern der beanstandete Beschluß sich auf Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gründe, Vorbehalte bezüglich der Übereinstimmung dieser Dekretsbestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung erhoben werden müßten und daß dem Hof darüber eine präjudizielle Frage vorgelegt werden müsse.

Der Staatsrat beschließt, nicht nur darüber eine Frage zu stellen, sondern auch über die Übereinstimmung der vorgenannten Dekretsbestimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

III. Verfahren vor dem Hof

In seinem Urteil Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. März 1999) hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet und die Parteien aufgefordert, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 14. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. De Reuck, wohnhaft in 9052 Gent, Rijvisschepark 16, mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Universität Gent, Sint-Pietersnieuwstraat 25, 9000 Gent, mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen

- . RA P. Leroy, in Gent zugelassen, für J. De Reuck,

- . RA P. Snel, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Universität Gent,

- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Mittels Zwischenurteils Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und die Parteien aufgefordert, ihren Standpunkt bezüglich der möglichen Auswirkung der ergänzenden Bestimmung von Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 auf die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Bestimmung darzulegen.

A.2.1. Die Flämische Regierung hebt vor allem hervor, daß weder Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, noch Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V sich in irgendeiner Weise auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 75 des Universitätsdekrets auswirken würden, insofern Artikel 22 § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über den Unterricht nie aufgehoben worden sei.

Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß die Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung zeigen würden, daß diese Bestimmung Artikel 21 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens in der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über den Unterricht geänderten Fassung « umschreibe und ergänze ». Aufgrund von Artikel 22 § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. April 1953, in der durch das Gesetz vom 21. Juni 1985 geänderten Fassung, könne der Verwaltungsrat einer Universität außerdem auf individuellen Antrag hin Abweichungen genehmigen.

Das Universitätsdekret als solches sehe nicht die Möglichkeit individueller Abweichungen von der Kumulierungsregelung vor, aber der Flämischen Regierung zufolge habe das Dekret das Gesetz vom 21. Juni 1985 nicht aufgehoben.

Sowohl Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft als auch Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V würden Artikel 75 des Universitätsdekrets einen zweiten Absatz hinzufügen, der individuelle Abweichungen ermögliche. Allerdings werde durch Artikel 55 des letztgenannten Dekrets rückwirkende Kraft ab dem 1. Juli 1991 verliehen.

Für die Flämische Regierung ändere dies nichts an der schon im ersten Schriftsatz entwickelten These, daß die beanstandete Bestimmung das in Artikel 24 § 5 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip nicht verletze (siehe hierzu schon A.3.1 des Urteils Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998).

A.2.2. Auch hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage wiederholt die Flämische Regierung hauptsächlich den Standpunkt, der schon im ersten Schriftsatz dargelegt worden ist (A.3.2 des Urteils Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998).

A.2.3. Hilfsweise - und insofern man davon ausgehen würde, daß Artikel 22 § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 aufgehoben worden sei - stelle die Flämische Regierung fest, daß diese Regelung mit rückwirkender Kraft eingeführt worden sei durch Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 55 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V.

Die Flämische Regierung nehme an, daß der Dekretgeber auf diese Weise alle Zweifel bezüglich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen zu beantragen, habe beseitigen wollen. Auch in dieser Hypothese gebe es keinen inhaltlichen Unterschied zwischen Mitgliedern des akademischen Personals, deren « sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten » auf einer Liste nicht erwähnt würden, und Mitgliedern dieses Personals, deren « sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten » wohl auf dieser Liste erwähnt würden.

Der einzige Unterschied, der der Flämischen Regierung zufolge zu berücksichtigen sei, sei derjenige zwischen Mitgliedern des akademischen Personals, über die die Universitätsverwaltung unmittelbar urteilen müsse, ob sie eine « andere gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit » ausüben würden, die zwei halbe Tage in Anspruch nehme oder nicht, und Mitgliedern des akademischen Personals, über die die Universitätsverwaltung dieselbe Beurteilung vornehmen müsse, wenn diese Personalmitglieder ausdrücklich eine individuelle Abweichung beantragen würden. Die Flämische Regierung ist der Meinung, daß schon in der hauptsächlichsten Argumentierung nachgewiesen worden sei, daß dieser Unterschied objektiv, adäquat und angemessen sei.

A.2.4. Weiter Hilfsweise sagt die Flämische Regierung, daß der Unterschied zwischen Personalmitgliedern, die « sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten » ausüben würden, die nicht auf einer durch die Regierung festgelegten Liste erwähnt würden, und Personalmitgliedern, die « sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten » ausüben würden, die wohl auf dieser Liste erwähnt würden, mit den Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung vereinbar sei, selbst wenn es nicht möglich gewesen wäre, eine individuelle Abweichung zu beantragen.

In der Auffassung des Dekretgebers würden auf der Liste nur Tätigkeiten erwähnt, von denen allgemeinen Maßstäben zufolge vernünftigerweise anzunehmen sei, daß ihre Ausübung selten oder nie weniger als zwei halbe

Tage pro Woche in Anspruch nehmen könne, so wie politische Mandate, bestimmte freiberufliche Tätigkeiten und bestimmte zusätzliche Lehraufträge.

Der Flämischen Regierung zufolge habe der Dekretgeber keine getrennte Regelung für die Ausnahmefälle vorsehen wollen, in denen die auf der Liste erwähnten Tätigkeiten nicht mehr als zwei halbe Tage in Anspruch nehmen würden, und er sei dazu auch nicht verpflichtet gewesen; der Hof erkenne an, daß der Gesetzgeber unter Umständen unterschiedliche Situationen in Kategorien auffangen müsse, die mit der Wirklichkeit nur auf vereinfachende und annähernde Weise in Übereinstimmung stünden.

A.3. J. De Reuck ist der Meinung, daß die ergänzende, durch Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 eingeführte Bestimmung berücksichtigt werden müsse.

Hinsichtlich der zusätzlichen Delegation richte sich der Kläger vor dem Staatsrat nach dem Ermessen des Hofes.

A.4. Der Universität Gent zufolge gehe aus einer Untersuchung des Kontextes und der Vorarbeiten zum Dekret vom 15. Dezember 1993 hervor, daß Artikel 55 darauf abgezielt habe, das Inkrafttreten der drei ihm vorangehenden Artikel zu regeln und nicht das Inkrafttreten von Artikel 49 des Dekrets.

Der Universität Gent zufolge sei Artikel 49 in Ermangelung einer spezifischen Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens am 10. März 1994 in Kraft getreten und habe Artikel 55 dieses Dekrets somit keinen Einfluß auf die Rechtsposition des vorgenannten Klägers im Rahmen der angefochtenen Entscheidung vom 15. Januar 1993.

- B -

In Hinsicht auf den Gegenstand der präjudiziellen Fragen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 « bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft » (im folgenden: Universitätsdekret).

Wie aus dem Verweisungsurteil hervorgeht, wird im vorliegenden Fall durch den Staatsrat die ursprüngliche Version dieses Artikels angewandt, der lautet:

« Der Auftrag eines Mitglieds des akademischen Personals, das eine andere, einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, gilt von Amts wegen als Teilzeitauftrag.

Als andere, einen großen Teil der Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeiten gegen Entgelt werden angesehen alle entlohnten Tätigkeiten, die mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen oder die in einer von der Flämischen Exekutive festgelegten Liste erwähnt sind. »

B.1.2. Vor dem Staatsrat wird die Entscheidung vom 15. Januar 1993 angefochten, mit der der Auftrag des Betreffenden vom 1. Oktober 1992 an auf 70 v.H. eines Vollzeitauftrags festgelegt

wurde. Die Rechtsfolgen der angefochtenen Entscheidung fallen in das akademische Jahr 1992-1993.

B.1.3. Unberücksichtigt bleiben die Absätze 1 und 2 von Artikel 75 des Universitätsdekrets, so wie sie vom 1. Oktober 1993 an durch Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft » folgendermaßen ersetzt wurden:

« Als Teilzeitauftrag gilt von Amts wegen der Auftrag des Mitglieds des akademischen Personals, wenn dieses Mitglied eine andere Berufstätigkeit oder eine andere gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit ausübt, die einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nimmt.

Als sonstige Berufstätigkeiten oder gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten gelten alle Tätigkeiten, deren Umfang mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nehmen oder die auf einer durch die Flämische Exekutive festgelegten und eventuell durch die Universitätsverwaltung ergänzten Liste erwähnt werden. »

B.1.4. Im Verweisungsurteil wird ebenfalls Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V nicht berücksichtigt, der bestimmt:

« Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 27. Januar 1993, wird wie folgt ergänzt:

' Die Flämische Regierung kann bei der Festlegung der Liste ebenfalls das Verfahren und die Bedingungen festlegen, unter denen die Universitätsverwaltung mittels einer begründeten Entscheidung einem Mitglied des akademischen Personals, das eine auf dieser Liste erwähnte Tätigkeit ausübt, eine individuelle Abweichung erteilen kann. ' »

Artikel 55 dieses Dekrets bestimmt:

« Die Artikel 49, 50 und 51 gelten ab dem 1. Juli 1991. »

Mit seinem Zwischenurteil Nr. 127/98 vom 3. Dezember 1998 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und die Frage gestellt, ob diese ergänzende Bestimmung berücksichtigt werden muß oder nicht.

B.1.5. Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 muß im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden. Zwar bestimmt Artikel 55 des Dekrets, daß die Artikel 49, 50 und 51 dieses Dekrets ab dem 1. Juli 1991 gelten. Aber Artikel 49 selbst bestimmt, daß Artikel 75 Absatz 2 des « durch das Dekret vom 27. Januar 1993 abgeänderten » Dekrets vom 12. Juni 1991 ergänzt wird. Diese Ergänzung bezieht sich also nicht auf den ursprünglichen Artikel 75 Absatz 2, so wie er durch das verweisende Rechtsprechungsorgan angewandt wird, sondern auf diesen Artikel, so wie er durch Artikel 25 des Dekrets vom 27. Januar 1993 ergänzt worden ist. Außerdem wird nicht ersichtlich, warum der ursprüngliche Artikel 75 Absatz 2 durch eine Bestimmung ergänzt worden wäre, die auf einen dem Inkrafttreten der zu ergänzenden Bestimmung selbst vorangehenden Zeitraum zurückwirkt.

Im folgenden wird deshalb Artikel 49 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 nicht berücksichtigt werden.

B.1.6. Die Flämische Regierung behauptet in ihrem nach Wiedereröffnung der Verhandlung niedergelegten Schriftsatz, « daß keine einzige Bestimmung des Universitätsdekrets Artikel 22 § 6 des Dekrets vom 21. Juni 1985 aufhebt » und daß « es die Möglichkeit für Personalmitglieder, die 'sonstige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten', die in einer mittels KE und danach mittels Erlasses der Flämischen Regierung festgelegten Liste erwähnt werden, ausüben, kraft dieser Gesetzesbestimmung individuelle Abweichungen bei der Universitätsverwaltung zu beantragen, demnach immer gegeben hat ».

Eindeutig zielt die Flämische Regierung nicht auf Paragraph 6 ab, sondern auf Paragraph 7 von Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1953 in der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 ersetzten Fassung, der bestimmt:

« Der Verwaltungsrat muß sich nicht auf diese in den königlichen Erlaß aufgenommene Liste beschränken. Die eventuelle Ergänzung muß begründet sein und anschließend durch den Regierungskommissar dem für den Universitätsunterricht zuständigen Minister mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann außerdem auf einen individuellen Antrag hin Abweichungen zulassen. Der Antrag sowie die diesbezügliche Entscheidung müssen von jedem Mitglied des Unterrichtspersonals eingesehen werden können.

Die zugestanden Abweichungen müssen begründet sein und anschließend durch den Regierungskommissar dem für den Universitätsunterricht zuständigen Minister mitgeteilt werden. »

Im vorliegenden Fall sind beim Hof präjudizielle Fragen anhängig gemacht worden, die sich auf Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991 beziehen. Die Parteien können den Inhalt der gestellten Fragen weder ändern noch ändern lassen.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.3. Artikel 75 Absatz 1 dieses Dekrets bestimmt, daß der Vollzeitauftrag eines Mitglieds des akademischen Personals von Rechts wegen auf einen Teilzeitauftrag reduziert wird, wenn dieses Mitglied eine Nebentätigkeit ausübt, die « einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nimmt ». Dem beanstandeten Artikel 75 Absatz 2 zufolge - in der Version, die das verweisende Rechtsprechungsorgan berücksichtigt - werden damit « entlohnte Tätigkeiten, die mehr als zwei halbe Tage in der Woche beanspruchen oder die in einer von den Flämischen Exekutive festgelegten Liste erwähnt sind » gemeint.

Fraglich ist, ob es mit dem in Artikel 24 § 5 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip vereinbar ist, daß der Flämischen Regierung die Ermächtigung verliehen wird, eine Liste von Tätigkeiten festzulegen, und zwar dergestalt, daß der Vollzeitauftrag von Mitgliedern des akademischen Personals, die solche Tätigkeiten ausüben, von Rechts wegen auf einen Teilzeitauftrag reduziert wird.

B.4.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft geregelt wird durch Gesetz oder Dekret.

B.4.2. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, die Sorge für die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichts bezüglich Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllung von bestimmten Aufgaben an andere Behörden delegiert wird.

Die Aufteilung des Universitätsunterrichts in Vollzeitaufträge bzw. Teilzeitaufträge ist ein Teil der Organisation dieses Unterrichts und fällt deshalb unter die Garantie von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.4.3. Artikel 24 § 5 verlangt, daß die durch den Dekretgeber verliehenen Delegationen sich nur auf die Durchführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Eine Gemeinschaftsregierung kann die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben oder einen ungenügend präzisen politischen Kurs genauer bestimmen.

B.5. In Artikel 75 hat der Dekretgeber sich nicht darauf beschränkt festzulegen, daß der Vollzeitauftrag der Mitglieder des akademischen Personals, die eine «einen großen Teil» ihrer Zeit beanspruchende Nebentätigkeit ausüben, von Rechts wegen auf einen Teilzeitauftrag reduziert wird. Er hat im zweiten Absatz präzisiert, daß er damit auf Tätigkeiten abgezielt hat, die mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nehmen. Somit hat er selbst den Grundsatz festgelegt, aufgrund dessen ein Vollzeitauftrag von einem Teilzeitauftrag zu unterscheiden ist.

Vom Dekretgeber darf nicht verlangt werden, daß er alle unterschiedlichen Nebentätigkeiten aufzählt, von denen man annehmen kann, daß ihre Ausübung mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt. Es steht nicht im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung, daß der Dekretgeber die Flämische Regierung ermächtigt hat, eine Liste solcher Tätigkeiten festzulegen.

Diese Delegation kann jedoch nicht so verstanden werden, daß die Regierung ermächtigt wird, in diese Liste Tätigkeiten aufzunehmen, von denen man vernünftigerweise nicht annehmen kann, daß ihre Ausübung mehr als zwei halbe Tage in Anspruch nimmt. Die Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung bestätigen übrigens, daß die Liste von Amts wegen diesem Kriterium gerecht werden muß (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 502-1, S. 128). Gegebenenfalls ist es Aufgabe der ordentlichen bzw. administrativen Rechtsprechungsorgane zu beurteilen, ob man vernünftigerweise davon ausgehen kann, daß die Ausübung der auf einer solchen Liste erwähnten Tätigkeit nicht mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt.

B.6. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.7. Die Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 75 Absatz 2 des Universitätsdekrets mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung.

Als solcher steht nicht der Unterschied zur Diskussion, der sich aus der beanstandeten Bestimmung ergibt zwischen Mitgliedern des akademischen Personals mit einem Vollzeitauftrag und Mitgliedern mit einem Teilzeitauftrag, je nachdem, ob sie Nebentätigkeiten ausüben, für die sie mehr als zwei halbe Tage pro Woche benötigen oder nicht. Was wohl beanstandet wird, ist der Behandlungsunterschied zwischen Mitgliedern des akademischen Personals, die Nebentätigkeiten ausüben, je nachdem, ob diese Nebentätigkeiten auf der durch die Flämische Regierung festgelegten Liste von Tätigkeiten erwähnt werden oder nicht.

B.8. Der Kläger vor dem Staatsrat scheint davon auszugehen, daß die beanstandete Bestimmung die Flämische Regierung ermächtigt, nach freiem Ermessen eine Liste mit Tätigkeiten

aufzustellen, deren Ausübung mit einem akademischen Vollzeitauftrag unvereinbar wäre, zusätzlich zu den Tätigkeiten, deren Ausübung mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt.

Bei der Untersuchung der ersten präjudiziellen Frage hat sich jedoch schon gezeigt, daß die beanstandete Bestimmung nicht dahingehend verstanden werden darf, daß die Flämische Regierung ermächtigt wäre, ohne Berücksichtigung des Kriteriums der zwei halben Tage pro Woche zu bestimmen, welche Nebentätigkeiten veranlassen können, daß ein Vollzeitauftrag an der Universität auf einen Teilzeitauftrag reduziert wird.

Die beanstandete Bestimmung darf deshalb nicht dahingehend interpretiert werden, als schaffe sie den vom Kläger vor dem Staatsrat beanstandeten Unterschied.

B.9. Auch wenn die beanstandete Bestimmung dazu führen kann, daß der Auftrag eines Mitglieds des akademischen Personals als Teilzeitauftrag angesehen wird, weil es eine auf der durch die Flämische Regierung festgelegten Liste erwähnte Nebentätigkeit ausübt - selbst wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit in diesem individuellen Fall nicht mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt -, dann noch steht dies nicht im Widerspruch zu dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Dekretgeber, der eine deutliche Trennung zwischen akademischen Vollzeitaufträgen und Teilzeitaufträgen vornehmen wollte, konnte davon ausgehen, daß die Ausübung bestimmter Nebentätigkeiten normalerweise mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt, und er konnte deshalb die Flämische Regierung ermächtigen, eine Liste dieser Tätigkeiten aufzustellen.

Es ist nicht deutlich unverhältnismäßig, daß der Dekretgeber im vorliegenden Fall das Angebot an Nebentätigkeiten berücksichtigt hat, die auf flexible Weise ausgeübt werden können.

Wie der Hof schon in B.5 in Erinnerung gerufen hat, ist es Aufgabe der ordentlichen und administrativen Rechtsprechungsorgane, ggf. zu untersuchen, ob man vernünftigerweise bei den auf der Liste erwähnten Tätigkeiten davon ausgehen kann, daß ihre Ausübung mehr als zwei halbe Tage pro Woche in Anspruch nimmt.

B.10. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, daß die zweite präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 75 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft in der vor dem abändernden Dekret vom 27. Januar 1993 und dem Dekret vom 15. Dezember 1993 geltenden Fassung verletzt nicht die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève